

# S.O zial al



**Im Brennpunkt:** Jugenddelinquenz

## Jugendliche Straftäter – ist ein härterer Umgang angebracht?

Urteile für rückfällig gewordene jugendliche Straftäter sind oft stark umstritten wie im «Fall Carlos». Wie berechtigt sind die Vorwürfe der Medien und Öffentlichkeit?

Seite 4

**Spezial:** Toni-Areal

## Von der Joghurtfabrik zur Wissensstätte

Seite 2

**Gastrecht:** HafenCity Hamburg

## Nachbarschaftliches Leben im innenstädtischen Kontext

Seite 4

**Soziale Arbeit im Ausland:** Indien

## Zwischen Postkartenidyll und sozialen Herausforderungen

Seite 8

**Nachgeforscht:** Care Farming

## Wenn Bauernfamilien Kinder, Jugendliche und Erwachsene betreuen

Seite 10

**5 Fragen an:** Sarah Hangartner und Adrian Burkhardt

## Epilepsie und Schule

Seite 11

## Jugendliche Straftäter – ist ein härterer Umgang angebracht? Der «Fall Carlos», der «Raser Amir B.», «Daniel H.»: Immer wieder erregt der Umgang der Justiz mit rückfälligen jugendlichen Straftätern den Unmut der Öffentlichkeit. Rasch wird der Ruf nach einer härteren Gangart gegenüber sogenannten unbelehrbaren jungen Menschen laut. Zu Recht?

von Patrik Manzoni und Roger Hofer

Spätestens seit den «Schlägern von München» ist der Schweizer Öffentlichkeit eines bekannt: Im nahen Ausland wie Deutschland und Österreich werden jugendliche Straftäter härter bestraft als hierzulande. So sind die vom Münchner Gericht ausgesprochenen Haftstrafen für die drei Jugendlichen aus Küsnacht, die in München mehrere Personen zum Teil lebensbedrohlich verletzt haben, für Schweizer Verhältnisse hart ausgefallen. Die Wogen in den Medien schlugen hoch, und die Öffentlichkeit verlangte auch in der Schweiz nach mehr Härte.

In der aufgeheizten Stimmung nach einem schlimmen Verbrechen gerät jedoch ein entscheidender Punkt gerne vergessen: nämlich dass der Erziehungsgedanke den Kern des Jugendstrafrechts ausmacht. Es ist nicht wie das Erwachsenenstrafrecht dem Tatprinzip verpflichtet. Mit anderen Worten: Im Vordergrund steht vor allem die Persönlichkeit der Jugendlichen, ihr Verhalten, ihre Erziehung und ihre Lebensverhältnisse und nicht alleinig die begangene Straftat. Bei allen formellen Sanktionen gegenüber Jugendlichen liegt das Augenmerk also auf ihrer Entwicklung und dem Bearbeiten ihrer oft schwierigen Lebensphase. Es ist Aufgabe der Jugendstrafbehörden, den Ursachen des Fehlverhaltens nachzugehen und pädagogisch sinnvoll zu intervenieren. Ziel dabei ist, dass die straffällig gewordenen Jugendlichen nicht mehr delinquirieren. Den Jugendanwält-

schaften steht ein breites Spektrum an Strafen und Schutzmassnahmen zur Verfügung, um die der Klientel und deren Förderung am besten entsprechende Sanktion zu finden. Diese reichen von einem Verweis («gelbe Karte») bis hin zu einer geschlossenen Unterbringung.

**Mehrfach Rückfällige als Herausforderung**  
Vor besondere Herausforderungen werden die Jugendanwaltschaften (Juga) bei Jugendlichen gestellt, die mehrfach rückfällig werden. Bei ihnen wurden bereits verschiedene Schutzmassnahmen angeordnet, auf die sie nicht genügend angesprochen haben: Sie haben die Massnahmen entweder abgebrochen oder sich derart renitent aufgeführt, dass sie für die Institution nicht mehr tragbar waren.

Gemäss der schweizerischen Jugendstrafurteilsstatistik des Bundesamts für Statistik treten rund 70 Prozent aller der Juga zugeführten Jugendlichen nur einmal in Erscheinung. Jugendliche Mehrfachtäter stellen also eine Minderheit dar. Eine Minderheit, die die Juga und unsere Gesellschaft jedoch über die Massen beschäftigt. So gibt es Jugendliche, die aus allen Institutionen fallen und dadurch zunehmend schwieriger zu platzieren sind. Bei ihnen sind daher kreative, aber dennoch wirksame Lösungen zu suchen: wie das allseits bekannte Sondersetting im «Fall Carlos». Diese Jugendlichen werden in sehr enger sozialpädagogischer Betreuung stabi-

liert und durch strukturiertes Alltagsleben und eine allfällige unterstützende Therapie an ein straffreies Leben in Freiheit herangeführt. Dies hat freilich seinen Preis, der in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird. Ohne die Kosten zwischen Platzierungen in Psychiatrie, geschlossenem Vollzug und anderen Settings vergleichen zu wollen, sollte im Auge behalten werden, was bei einem Wegfall dieser Bemühungen und einer erneuten Straftat (oder mehrerer) an Folgekosten entstehen würde: Kosten materieller Art durch Polizei, Justiz und Vollzug sowie immaterieller Art in Form von Leid der Opfer oder Verlust an Lebensqualität. Dies soll keineswegs heissen, dass jeglicher Preis zur Verhinderung von Taten gerechtfertigt ist, wie das in einer idealen Welt der Fall wäre. Ein vernünftig ausgestaltetes Controlling der Kosten, wie von politischer Seite im Zuge des «Falls Carlos» gefordert, erscheint durchaus zweckmässig. Letztlich muss eine Gesellschaft sich immer wieder darüber verständigen, welche Bedeutung man dem Leitsatz «vorbeugen ist besser als heilen» zugesteht.

### Vom geschlossenen Vollzug direkt in die Freiheit

Das Jugendstrafgesetz limitiert die angeordneten Schutzmassnahmen für Jugendliche, welche zur Tatzeit das 16. Altersjahr vollendet haben, auf maximal vier Jahre. Dies kann in Einzelfällen ein weiteres Problemfeld sein. So müssen jugendliche Straffällige, für

## Tagung zum Schweizer Jugendstrafrecht



Das Departement Soziale Arbeit der ZHAW, die Fachgruppe Reform im Strafwesen und das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich führen am 11. und 12. September 2014 an der Paulus-Akademie in Zürich eine Fachtagung durch zum Thema «Schweizer Jugendstrafrecht – vorbildlich oder überholt?».

die aufgrund ihrer psychischen Disposition eine längere Massnahme angezeigt wäre, nach Ablauf der vier Jahre entlassen werden.

Die Problematik spitzt sich bei Tätern zu, die aufgrund ihrer Gemeingefährlichkeit bzw. erheblichen Rückfallgefahr geschlossen untergebracht waren, und die unvermittelt in die Freiheit entlassen werden müssten. D.h. ohne dass sie sukzessive durch Vollzugslockerungsschritte daran hätten gewöhnt werden können. In Härtefällen wird jedoch von diesem Vorgehen abgewichen: Im Aargau wurde letztes Jahr ein 17-Jähriger, der eine Prostituierte erdrosselt hatte, vom Jugendgericht zu einer 4-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt, die zugunsten einer stationären Massnahme aufgeschoben wurde. Als 22-Jähriger sollte er entlassen werden, worauf das Strafgericht ein umstrittenes Urteil aussprach: Der junge Mann wurde aufgrund der Rückfallgefahr fürsorglicher in die gesicherte Jugendstrafabteilung Lenzburg überführt.

### Die Schweiz im internationalen Vergleich

In der Diskussion um das Strafmass in der Schweiz darf eines nicht unberücksichtigt bleiben: In Ländern, wo die Jugendstrafen härter sind, liegen die Rückfallquoten teilweise bei über 80 Prozent. In der Schweiz werden 30 Prozent der jugendlichen Straftäter innerhalb von drei Jahren erneut wegen eines Vergehens oder Verbrechens verur-

teilt. Insgesamt – und gerade mit Blick auf die tieferen Rückfallzahlen im europäischen Vergleich – scheint das Schweizer System zum Umgang mit jugendlichen Straftätern ein Erfolgsmodell zu sein.

Die ZHAW und die FH Campus Wien gehen derzeit im Rahmen des Netzwerks INUAS (siehe Kasten) anhand eines Vergleichs den Vor- und Nachteilen beider Systeme nach. Ein im März durchgeführter Expertenworkshop förderte verschiedene Unterschiede zwischen den beiden Systemen zutage, die als mögliche Faktoren für eine bessere Performance des Schweizer Systems infrage kommen. Vorläufigen Einschätzungen zufolge ist einer davon das dualistisch-vikariierende System, das in der Schweiz angewandt wird. Dieses sieht vor, dass die Jugendstrafjustiz gleichzeitig Schutzmassnahmen und Freiheitsstrafen anordnet. Ein anderer wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die jugendlichen Täter in der Schweiz kontinuierlich von dieselben Sozialarbeiterin oder demselben Sozialarbeiter betreut werden. Diese arbeiten zudem in der Regel eng mit den entscheidungsbefugten Jugendanwältinnen und -anwälten in der Jugendanwaltschaft zusammen.

Für eine abschliessende Beurteilung bedürfte es jedoch einer vertiefteren Forschung, die in der Schweiz bislang lückenhaft ist. Letztlich zeigen der Vergleich und die vorliegen-

den Statistiken, dass der Diskurs um das zu wählende Strafmass nicht von Einzelfällen bestimmt werden darf, sondern mit Blick auf die Gesamtsituation betrachtet werden muss.

## Netzwerk INUAS

Die ZHAW steht mit der FH München und der FH Campus Wien in einem Netzwerk von Fachhochschulen Angewandter Wissenschaften (International Network of Universities of Applied Sciences, INUAS) im Austausch. Im Rahmen dieses Netzwerks konzipierten Dozierende der Departemente Soziale Arbeit der ZHAW und der FH Campus Wien eine gemeinsame Fachtagung zum Thema «Umgang mit Jugenddelinquenz», die am 21. März 2014 in Wien stattfand. Dabei tauschten sich Fachleute aus der Schweiz und aus Österreich anhand von vier exemplarischen Fällen über die gesetzlichen Grundlagen und die Praxis des Jugendstrafsystems aus.

Mehr zum Netzwerk INUAS finden Sie auf der Webseite der ZHAW.

